

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich  
Eins. - 27. Juni 1978  
Zi. 588 Rechts-Aussch.

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

I/2-250/4-1978

Bearbeiter  
Dr. Wais

Klappe  
2612

27. Juni 1978

Betrifft  
Entwurf eines Gesetzes über die Tätigkeit der Totalisateure  
und Buchmacher; Motivenbericht

H o h e r L a n d t a g :

Die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher ist derzeit im Gesetz betreffend Gebühren von Totalisateurer- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBI. Nr. 388/1919, geregelt. Die verwaltungsrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes stehen gemäß § 4 des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 368/1925, als Landesgesetz in Geltung (Erk. des Vf. GH vom 19. November 1932, Slg. 1477, und Erk. vom 6. Oktober 1953, ZI-G 5/53).

Dieses Gesetz ist veraltet und genügt nicht mehr den Anforderungen, die an eine moderne Rechtsvorschrift gestellt werden müssen. Es fehlen vor allem Bestimmungen über Geschäftsführung und Verpachtung, Ehegatten- und Deszendentenfortbetrieb usw.; derartige Vorschriften sind aber notwendig, da es sich bei Wettbetrieben um gewerbeähnliche Unternehmungen handelt. Die Inhaber von Bewilligungen zur Vermittlung oder zum Abschluß von Wetten sind auch Mitglieder der Handelskammer.

Die Bedeutung der Materie ist gegenwärtig nur gering. In Niederösterreich üben nur drei bis vier Buchmacher ihre Tätigkeit aus Anlaß der Badener Pferderennen aus; ein ständiges Wettannahmebüro besteht derzeit überhaupt nicht. Daraus ergibt sich, daß verschiedene, heute noch geltende Bestimmungen, die in der Verordnung der NÖ Landesregierung betreffend die allgemeinen Bedingungen für die Wettannahmestellen (Totalisateurer- und Buchmacherbetriebe), LGBl. Nr. 27/1931, enthalten sind und der Bekämpfung von Mißständen dienen, die durch die Konkurrenz einer Überzahl von

Buchmacherunternehmungen in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegern entstanden waren, nun entbehrlich sind.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes ausgeführt:

Zu § 1: Der Entwurf bezieht sich, wie das geltende Gesetz, nur auf Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen. Der gewerbsmäßige Abschluß von Wetten aus Anlaß anderer Ereignisse dürfte in Österreich derzeit nicht üblich sein.

Zu § 2 Abs.1: Die Verlässlichkeit eines Bewerbers wird u.a. dann nicht gegeben sein, wenn er wegen gerichtlich zu ahnender Straftaten, besonders aber wegen der Begehung von Vermögensdelikten, vorbestraft ist. Auf die einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung 1973 (§ 13) wird Bedacht zu nehmen sein. Es werden aber auch andere Gründe, z.B. eine ungünstige Vermögenslage, die Verlässlichkeit eines Bewerbers ausschließen können.

Zu § 2 Abs.2: Ein Veranstalter kann nicht dazu gezwungen werden, den Betrieb von Buchmachern überhaupt oder bestimmter Buchmacher bei seiner Veranstaltung zu dulden; es muß ihm daher ein Zustimmungsrecht eingeräumt werden. Aus diesem Grunde ist auch eine Beschränkung der Dauer derartiger Bewilligungen auf 1 Jahr geboten (§ 4).

Zu § 2 Abs.3: Da die Buchmacher gemäß § 3 Abs.2 des Handelskammergesetzes Mitglieder der Kammer der gewerblichen Wirtschaft sind, ist es zweckmäßig, dieser eine Möglichkeit zur Äußerung einzuräumen. Auch die Gemeinde des Standortes wird an einem Recht zur Äußerung interessiert sein. Die Bewilligungsbehörde wird durch diese Äußerungen in die Lage versetzt werden, sich über die Verlässlichkeit eines Bewerbers ein Bild zu machen.

Weitere Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung, wie etwa ein besonderes Bedürfnis der Bevölkerung oder die Forderung, daß andere gleichartige Unternehmen in ihrer wirtschaftlichen Existenz nicht gefährdet werden dürfen, sollen in das Gesetz im Hinblick auf die momentane geringe Bedeutung dieses Wirtschaftszweiges vorläufig nicht aufgenommen werden.

Zu § 7: Diese Bestimmungen wurden den entsprechenden Vorschriften der Gewerbeordnung nachgebildet.

Zu § 9: Diese Bestimmung ist erforderlich, um Kinder und Jugendliche, die bekanntlich eine besondere Neigung zur Beteiligung an Spielen u.dgl. besitzen, vor unüberlegten Geldausgaben zu bewahren.

Die Vollziehung dieses Gesetzes ist mit keinen zusätzlichen Kosten verbunden.

NÖ Landesregierung  
M a u r e r  
Landeshauptmann

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

*Eruberger*

